

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Bochum-Linden

vom 08.07.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Linden  
vertreten durch das Presbyterium**

Fassung Ev. Kirche von Westfalen:

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung-VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	310,-	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	550,-	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3355,-	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1155,-	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2-stellig	580,-	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	40,-	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	25,-	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3645,-	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1875,-	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	120,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	75,-	Euro

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen nach Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden bzw. eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte vorgenommen wurde, wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,50 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen

Sachkosten für die Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen

Versicherungen für die Grundstücke

Kosten für Wasser und Entwässerung

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	425,-	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	845,-	Euro
c) Urnenbeisetzung	425,-	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Trauerhalle anlässlich der Trauerfeier	230,-	Euro
b) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Benutzung der Leichenkammer	310,-	Euro
c) Musik	10,-	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	25,-	Euro
e) Grunddekoration der Trauerhalle	26,-	Euro
f) Aus schmückung des Grabes bei Erdbestattungen	40,-	Euro
g) Aus schmückung des Grabes bei Urnenbestattungen	20,-	Euro

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1365,- Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2750,- Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1060,- Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1365,- Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2750,- Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1060,- Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	780,- Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1905,- Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	635,- Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	585,- Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	845,- Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	425,- Euro

## § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	66,- Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,- Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Schriftplatte	16,- Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	26,- Euro
(5)	Beschriftung der Namensplatte der Rasenwahlgräber mit Stele bei jeder weiteren Belegung	185,- Euro

(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	20,-	Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,-	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,-	Euro
(9) Gebühren bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 9 Friedhofssatzung		
a) Abräumen der Bepflanzung und Raseneinsaat	160,-	Euro
b) Unterhaltung der Grabstätte (Erdbestattung) bis zum Ende der ursprünglichen Nutzungszeit je Grab und Jahr	30,-	Euro
c) Unterhaltung der Grabstätte (Urnenbeisetzung) bis zum Ende der ursprünglichen Nutzungszeit je Grab und Jahr	30,-	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2016

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.2016 außer Kraft.

Bochum, den 08.07.2020

Die Friedhofsträgerin

\_\_\_\_\_  
Friedhofskirchmeister

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des  
Presbyteriums

\_\_\_\_\_  
Presbyter